



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 20.11.2023

2023/283

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 2 (Familie, Jugend, Soziales und Bildung)	30.11.2023	
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	23.11.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2023	
Rat der Stadt	07.12.2023	

Betreff

Geplanter Übergang des Bereichs 67 (Stadtgrün und Friedhofswesen) an den EUV Stadtbetrieb (AÖR)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat nimmt die Sachverhaltsdarstellung als „Sachstandsbericht Übergang Bereich 67 (Stadtgrün und Friedhofswesen) an den EUV“ zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die für einen Betriebsübergang zum 01.01.2025 erforderlichen Maßnahmen weiter- bzw. durchzuführen.
2. Die Verwaltung wird insbesondere beauftragt, dem Rat im Jahr 2024 eine Beschlussvorlage zuzuleiten, auf deren Grundlage der Rat rechtzeitig die formalrechtlich notwendigen Beschlüsse zum Übergang des Bereichs 67 (Stadtgrün und Friedhofswesen) zum 01.01.2025 treffen kann und aus der insbesondere die wirtschaftlichen Folgewirkungen der geplanten Aufgabendelegation an den EUV Stadtbetrieb (Anstalt

öffentlichen Rechts - AöR) und die rechtlichen Folgen für die von einem Betriebsübergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hervorgehen.

3. Dem Rat ist mindestens einmal jährlich über die Synergieeffekte / den Vorgang zu berichten.

K r a v a n j a
Bürgermeister

K l e f f
Erste Beigeordnete/
Beigeordnete für
Soziales

E c k h a r d t
Stadtkämmerer/
Beigeordneter

L e n o r t
Stadtbaurätin

Sachverhalt

Mit Beschluss zur Vorlage 2022/338 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen für den Übergang des Bereichs 67 (Stadtgrün und Friedhofswesen) mit seinen wesentlichen Aufgaben und Leistungen an den EUV Stadtbetrieb (AöR) durchzuführen.

Der vg. Grundsatzbeschluss des Rates ist auf eine Überleitung der operativen Aufgaben des Bereichs 67 einschließlich der Friedhofsverwaltung und des städtischen Bestattungswesens als grundsätzlich kosten- respektive gebührenrechnende Einrichtung auf den EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel ausgerichtet.

Beim EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel handelt es sich um ein 100 %iges „Tochterunternehmen“ der Stadt Castrop-Rauxel in der Form einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR). Als solcher kommt ihr als zugleich juristischer Person des öffentlichen Rechts eine eigene Rechtspersönlichkeit zu.

Die beabsichtigte Aufgabenübertragung wird - nicht zuletzt aus steuerrechtlichen Gründen - als sogenannte „echte Delegation“ angestrebt. Diese ist zu unterscheiden von einer „bloßen“ Mandatierung des EUV.

Bei der bloßen Mandatierung würden die Aufgaben des Bereichs 67 und alle hiermit verbundenen Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich weiterhin bei der Stadt Castrop-Rauxel verbleiben. Der EUV träte in einem solchen Konstrukt „lediglich“ als Dienstleister, etwa im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages, auf.

Die angestrebte und bereits o. a. „echte Delegation“ geht hingegen weiter. Hier überträgt die Stadt Castrop-Rauxel als Körperschaft des öffentlichen Rechts einen bislang ihr obliegenden und von ihr wahrgenommenen Aufgaben-, Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich mit „befreiender Wirkung“ auf den EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel als Anstalt öffentlichen Rechts. Dieser wiederum wird die übertragenen Aufgabenbereiche nach Einholung der notwendigen Beschlussfassungen in den Entscheidungsgremien der Stadt (hier entscheidet letztlich der Rat) und des EUV Stadtbetriebs (Verwaltungsrat) fortan als eigene Aufgabe wahrnehmen und entsprechend verantworten. Für den Bereich des gebührenrechnenden Bestattungswesens würde dies letztlich auch bedeuten, dass z. B. die Satzungshoheit für die Friedhofsgebühren auf den EUV übergeht und dieser dann auch entsprechende Gebührenbescheide erlassen wird.

Bei der Stadt bzw. Kernverwaltung sollen hingegen lediglich noch Aufgaben der strategischen Umwelt- und Grünflächenplanung, Aufgaben im Kontext von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sowie die Belange des Kleingartenwesens und die damit verbundenen Verpflichtungen verbleiben.

Aktuell sehen die Planungen der Verwaltung und des EUV vor, dass folgende aktuell im Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel beim Bereich 67 geführten Produktgruppen (PG)/Produkte zukünftig auf den EUV delegiert bzw. zur eigenständigen Erledigung übertragen werden sollen:

PG 36.01 (Förderung von Kindern in Tagesbetreuung u. Spielplätze / aktuell Betrieb 2):
Aus der Produktgruppe (PG) 36.01, bislang verortet beim Bereich 56, soll das Produkt 36.01.05 (Spielplätze) als operative Aufgabe grundsätzlich an den EUV delegiert werden. Die Aufgabe „Strategische Spielplatzplanung“ hingegen soll bei der Stadt verbleiben und

hierfür ein entsprechendes neues Produkt angelegt werden. Die Zuständigkeit/Verantwortung soll im Geschäftsbereich der Ersten Beigeordneten als Beigeordneter für Soziales liegen.

PG 55.01 (Öffentliches Grün / aktuell Betrieb 3):

Die Produkte

- 55.01.01 Allgemeine Grünanlagen
- 55.01.02 Kinderspielplätze
- 55.01.03 Außenanlagen an öffentlichen Schulen
- 55.01.04 Verkehrsbegleitgrün

sollen an den EUV delegiert werden.

Das Produkt

- 55.01.05 Kleingartenanlagen

soll bei der Stadt verbleiben. Sofern der EUV zukünftig für alle öffentlichen Spielplätze im Stadtgebiet zuständig sein soll, müsste das Produkt spätestens beim Aufgabenübergang an den EUV entsprechend angepasst werden.

PG 55.02 (Natur und Landschaft / aktuell Betrieb 3)

Die Produkte

- 55.02.01 Naturschutz
- 55.02.02 Baumschutz/Stadtbäume

sollen an den EUV delegiert werden.

PG 55.03 (Wald, Forst- und Landwirtschaft / aktuell Betrieb 3)

Die Produkte

- 55.03.01 Forsten/Erholungswald
- 55.03.02 Landwirtschaft

sollen an den EUV delegiert werden.

PG 55.04 (Gewässer / aktuell Betrieb 3)

Das Produkt

- 55.04.01 (Gewässerunterhaltung)

soll an den EUV delegiert werden.

PG 55.05 (Sonderanlagen / aktuell Betrieb 3)

Das Produkt

- 55.05.01 (Deponien)

soll an den EUV delegiert werden.

PG 55.06 (Friedhofs- und Bestattungswesen / aktuell Betrieb 3)

Die Produkte

- 55.06.01 (Nutzungsrecht an Grabstätten)
- 55.06.02 (Bestattungen)
- 55.06.03 (Anlagen und Gräber der Opfer von Krieg u. Gewaltherrschaft u. a.)
- 55.06.04 (Öffentliches Grün auf Friedhöfen)

sollen an den EUV delegiert werden.

PG 55.07 (Gewässerplanung und -bau / aktuell Betrieb 3)

Die Produkte

- 55.07.01 (Gewässerplanung und -bau)
- 55.07.02 (Zukunftsvereinbarung Regenwasser)

wurden dem EUV bereits faktisch übertragen. Der aktuelle Haushalt sieht hierzu keine Budgetmittel mehr vor.

PG 56.01 (Umweltplanung)

Die Produkte

- 56.01.01 (Monitoring)
- 56.01.02 (Kompensationsflächenmanagement),

die bis einschließlich Haushaltsjahr 2022 vom Bereich 67 wahrgenommen wurden, werden bereits jetzt vom Bereich 61 betreut und verbleiben also bei der Stadt bzw. der Kernverwaltung.

Nachlaufend zur Aufgabenübertragung auf den EUV Stadtbetrieb soll dann das bisher beim Bereich 67 beschäftigte bzw. eingesetzte Personal im Rahmen eines Betriebsüberganges dauerhaft auf den EUV „übergeleitet“ werden. Die betroffenen Kolleg*innen werden nach erfolgtem Betriebsübergang zukünftig nicht mehr bei der Kernverwaltung sondern bei dem 100 %igen Tochterunternehmen der Stadt angestellt sein und damit letztlich im „Konzern Stadt Castrop-Rauxel“ verbleiben, wobei im Rahmen noch abzuschließender Vereinbarungen und insbesondere unter intensiver Einbindung und Beteiligung der jeweiligen Personalvertretungen die Fortgeltung bisheriger Regelungen und Gewährleistung erworbener Rechte festzulegen sind.

Die Aufgabeninhalte Stadtgrün und Friedhofswesen stellen grundsätzlich eine sinnvolle Ergänzung des Aufgabenportfolios des EUV im Rahmen der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge dar. Vor diesem Hintergrund hatte die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) bereits in der Vergangenheit empfohlen zu prüfen, inwieweit durch eine Eingliederung des Bereichs 67 Synergieeffekte erzielt werden können.

Die Fragestellung hat nicht zuletzt aufgrund von Personalabgängen (insbesondere sowohl Bereichsleitung als auch stellvertretende Leitung des Fachbereichs 67) sowie des zunehmend spürbaren Fachkräftemangels am Arbeitsmarkt deutlich an Relevanz gewonnen. Hinzu kommt, dass der EUV als Service- und ganz überwiegend auch gebühren-rechnender Betrieb sowohl mit Blick auf die tatsächliche Leistungserbringung als auch hinsichtlich der administrativen Abwicklung (z. B. Kostenrechnung, Gebührenkalkulation, Gebührenerhebung) und Steuerung der anfallenden bzw. zu erledigenden Betriebsleistungen „natürlicher“ Partner der Kernverwaltung ist. Gegenüber der Fortführung des bisherigen Bereichs bei der Stadt sind qualitative und quantitative Synergieeffekte - wie bereits in der Vorlage 2022/338 beschrieben - u. a. sowohl im personalwirtschaftlichen Bereich als auch beim Einsatz von Fahrzeugen und technischen Geräten durch ein erweitertes Flottenmanagement zu erwarten. Mittel- bis langfristig werden Finanzbudgetverbesserungen angestrebt und erwartet.

Der angestrebte Übergang der Aufgaben des Bereichs 67 und daran anknüpfend auch der Übergang der Beschäftigten an den EUV Stadtbetrieb ist ein vielschichtiger und in vielen Belangen (insbesondere hinsichtlich zu beachtender und zu prüfender organisatorischer, administrativer, wirtschaftlicher, bilanz- und steuerrechtlicher sowie personalwirtschaftlicher und personalrechtlicher Aspekte und Fragestellungen) anspruchsvoller Prozess, der einer guten Vorbereitung, Abwägung und entsprechenden Kommunikation zwischen und mit allen Beteiligten - sowohl auf Seiten der Stadt als auch auf Seiten des EUV

Stadtbetriebs - bedarf. Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, wurde ein erster Plan, den Betriebs- und daran anschließend Personalübergang bereits möglichst zum 01.01.2024 zu realisieren, verworfen.

Ein „unterjähriger“ Betriebsübergang in 2024 bietet sich aus verschiedenen Gründen nicht an bzw. kann verwaltungsseitig nicht empfohlen werden. Da aus rechtlichen Gründen in einem ersten Schritt zunächst grundsätzlich die Aufgaben des Bereichs 67 an den EUV Stadtbetrieb übergehen müssen bevor in einem zweiten Schritt auch die Beschäftigten zum EUV übergehen können, ist beabsichtigt, das Jahr 2024 intensiv zur Lösung aller noch offenen Punkte und Fragestellungen zu nutzen und dem Rat (Stadt) bzw. dem Verwaltungsrat (EUV Stadtbetrieb) die zur Umsetzung des Vorhabens konkret erforderlichen Beschlüsse (bzw. Beschlussvorschläge) zur finalen Entscheidung und Beschlussfassung vorzulegen. Der praktische „Vollzug“ soll dann zum 01.01.2025 erfolgen, der insbesondere auch aus steuerrechtlichen Gründen (Stichwort: geändertes Umsatzsteuerrecht; § 2b Umsatzsteuergesetz - UStG) eine „natürliche“ Grenzmarke darstellt. Eine positive Rückmeldung der Finanzverwaltung NRW (sog. Verbindliche Auskunft) zu dem Vorhaben liegt bereits vor. Der Geschäftsbetrieb im Jahr 2024 soll - wie bereits das aktuelle Haushaltsjahr - im engen Austausch und enger Abstimmung zwischen Stadt und EUV wahrgenommen werden, wobei dem EUV faktisch bereits jetzt ein maßgeblicher Anteil an der operativen Aufgabenerledigung zukommt.

Abweichend von der Vorlage 2022/338 erscheint auch die Übertragung des Eigentums an den Friedhofsflächen und den darauf befindlichen Anlagen und Einrichtungen sowie des Infrastrukturvermögenswerten unter bestimmten Voraussetzungen eine sinnvolle Option. Die Verwaltung wird dies und die daraus möglicherweise resultierenden Folgen und zu beachtenden Punkte bis zu einer konkreten Beschlussfassung noch gesondert aufarbeiten.

Besonders problematisch stellte und stellt sich der Umgang mit den bislang als „Passive Rechnungsabgrenzungsposten“ bilanzierten Grabnutzungsrechten dar. In enger Abstimmung zwischen dem EUV, der Stadt und den jeweiligen Wirtschaftsprüfern und unter Hinzuziehung weiterer Expertise zeichnen sich aber auch hier mögliche Lösungen ab. Auch diesen Punkt wird die Verwaltung noch einmal gesondert aufarbeiten und im Vorfeld einer abschließenden Entscheidungsfindung der Politik erläutern.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beim Landrat des Kreises Recklinghausen wird ebenfalls eng in die weiteren Überlegungen einbezogen. Erste Gespräche in der Sache haben bereits stattgefunden. Auch die Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Münster war hinsichtlich der grundsätzlichen Zulässigkeit der Aufgabenübertragung an den EUV Stadtbetrieb im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens eingebunden.

EUV	Bereich 10	Bereich 20
gez. Werner (digitale Mitzeichnung am 21.11.2023)	gez. Dr. Kocyan (digitale Mitzeichnung am 21.11.2023)	gez. Brenk (digitale Mitzeichnung am 20.11.2023)